

**BMVIT - I/PR3 (Recht und Koordination)**

Postanschrift: Postfach 201, 1000 Wien
Büroanschrift: Radetzkystraße 2, 1030 Wien
E-Mail: pr3@bmvit.gv.at
Internet: www.bmvit.gv.at

(Antwort bitte unter Anführung der GZ.
an die oben angeführte E-Mail-Adresse)



GZ. BMVIT-17.960/0006-I/PR3/2018 DVR:0000175

An das
Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus

Email: Abt.61@bmnt.gv.at

Wien, am 22.03.2018

Entwurf eines Bundesgesetzes zur Festlegung einheitlicher Standards beim Infrastrukturaufbau für alternative Kraftstoffe, do. GZ. BMNT-551.100/0005-VI/1/2018

Das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie (bmvit) nimmt zum gegenständlichen Gesetzesentwurf wie folgt Stellung:

Es wird ausdrücklich begrüßt, dass mit diesem Gesetzesentwurf die zugrunde liegende EU-Richtlinie 2014/94 über den Aufbau von Infrastruktur für alternative Kraftstoffe in österreichisches Recht transponiert und damit Investitions- und Planungssicherheit für Unternehmen und Betreiber geschaffen wird.

Das bmvit war im Rahmen des Umsetzungsprozesses RL 2014/94/EU federführend für die Erstellung des Nationalen Strategierahmens „Saubere Energie im Verkehr“, welcher am 6.12.2016 im Ministerrat beschlossen wurde, verantwortlich. Dieses Strategiepapier bildet neben den technischen Standards, die mit dem zugrundeliegenden *Bundesgesetz zur Festlegung einheitlicher Standards beim Infrastrukturaufbau für alternative Kraftstoffe* umgesetzt wird, die zentralen Eckpfeiler der RL 2014/94/EU.

Seit Beginn des Jahres 2015 führte das bmvit einen breit angelegten Stakeholder-Prozess zur Erstellung des Nationalen Strategierahmens durch, der etwa 300 TeilnehmerInnen aus Verwaltung, Industrie, Forschung und Verbänden zusammengebracht hat. Darunter waren insbesondere auch Arbeitstreffen zu den infrastrukturelevanten Kraftstoffen Elektrizität, CNG, LNG und Wasserstoff von Frühjahr bis Herbst 2015. Diese erarbeiteten Inhalte finden sich neben dem Nationalen Strategierahmen auch im *Bundesgesetz zur Festlegung einheitlicher Standards beim Infrastrukturaufbau für alternative Kraftstoffe* wieder.

GZ. BMVIT-17.960/0006-I/PR3/2018

**Zum konkreten Entwurf des Bundesgesetzes:****Art. 3 in Verbindung mit Art. 8:**

In den Erläuterungen wird ausgeführt, dass Art. 3 kompetenzrechtlich auf Art. 12 Abs. 1 Z 5 B-VG fußt; der einfache Bundesgesetzgeber kann daher nur eine Grundsatzbestimmung erlassen. In Art. 8 wird folglich darauf hingewiesen, dass Ausführungsgesetze der Länder innerhalb von sechs Monaten zu erlassen sind.

Diese Bestimmung könnte bedeuten, dass die Länder auf Basis des Art. 3 in Verbindung mit Art. 8 unterschiedliche Ausführungsgesetze erlassen. Diese Fragmentierung könnte zusätzlichen bürokratischen Aufwand für die Betreiber und Errichter bedeuten und den Infrastrukturausbau verzögern. Ziel dieses Gesetzes sollte auch sein, die Investitions- und Planungssicherheit für Unternehmen und Betreiber sicher zu stellen, weswegen eine in ganz Österreich einheitliche Regelung angestrebt werden sollte. Vor diesem Hintergrund wird von ho. Ressort ersucht zu prüfen, ob diese kompetenzrechtliche Aufteilung zwischen Bund und Ländern für die Umsetzung dieses Artikels auch vermieden werden kann. Denkbar wäre etwa, diese Aspekte unter den Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie“ (Art. 10 Abs. 1 Z 8 B-VG) zu subsumieren, da der Betrieb von Ladepunkten ohnehin schon dem Anwendungsbereich der Gewerbeordnung unterliegt.

Art. 3 Abs. 2 Z 4:

Die Bestimmung *einer gewerberechtl. Betriebsanlagengenehmigung* ist nicht konsistent mit den restlichen Bestimmungen dieses Artikels. Hintergrund für die Aufzählung gemäß Art. 3 Abs. 2 Z 1 bis 3 ist die Definition von besonders hochwertigen und verkehrlich wichtigen Standorten, die jedenfalls als öffentlich zugänglich zu betreiben sind und den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes unterworfen werden sollten.

Demgegenüber sind Ladepunkte, die einer Betriebsanlagengenehmigung bedürfen, nicht notwendigerweise solche, die an besonders hochwertigen oder verkehrlich wichtigen Standorten situiert sind. Darüber hinaus wurde im Protokoll der Gewerbereferententagung 2016 unter TOP 17 beschlossen, dass solche Vorhaben (Ladestationen für elektrische Kraftfahrzeuge) solange als nicht genehmigungspflichtig zu betrachten sind, als nicht spezifische ungewöhnliche oder gefährliche Umstände oder spezifische ungewöhnliche Ausführungsweisen auftreten, die für eine Genehmigungspflicht im konkreten Sonderfall sprechen.

<https://www.bmdw.gv.at/Unternehmen/Gewerbe/Seiten/Protokolle-der-Gewerbereferententagung.aspx>

Dementsprechend ist dieses Kriterium der gewerblichen Betriebsanlagengenehmigung für diese Bestimmung als nicht geeignet zu betrachten und sollte gestrichen werden.

GZ. BMVIT-17.960/0006-I/PR3/2018

**Fazit:**

- Die Umsetzung der technischen Standards gemäß RL 2014/94 von Seiten BMNT und in weiterer Folge BMDW wird ausdrücklich begrüßt.
- Die inhaltliche Umsetzung entspricht weitgehend dem Diskussionstand, der in einem breiten Konsultationsprozess im Laufe des Jahres 2015 erarbeitet wurde.
- Art. 3 sollte noch einmal geprüft werden, vor dem Hintergrund eine österreichweit einheitliche Regelung anzustreben.
- Art. 3 Abs. 2 Z 4 sollte noch einmal ob seiner Sinnhaftigkeit überprüft und ggf. gestrichen werden.

Die gegenständliche Stellungnahme des bmvit wurde auch dem Präsidium des Nationalrates in elektronischer Form zugeleitet.

Für den Bundesminister:

Mag. Christa Wahrmann

Ihr(e) Sachbearbeiter(in):

Eva Sedlak

Tel.Nr.: +43 (1) 71162 65 7403

E-Mail: eva.sedlak@bmvit.gv.at